

Gewinnung des Leinsaamens und durch die Leinausfaat für andere, die selbst keinen Ackerbau treiben, befördert wird: so lassen Wir mit Bestimmung getreuer Landstände, die hierauf in den Landesverordnungen vom 20ten April 1789 und vom 16ten März 1790 gesetzten Prämien hiermit auf drey Jahre in folgender abgeänderten, hoffentlich mehr aufmunternden Art erneuern.

1) Diejenigen zwey contributionspflichtigen Unterthanen, die in einem Jahre vor allen andern im ganzen Lande den mehrsten guten Leinsaamen selbst erzeugt haben, sollen jeder 20 Nthl., diejenigen zwey, die jenen in der Qualität des selbst gezogenen tüchtigen Leinsaamens am nächsten kommen, jeder 15 Nthl., und diejenigen zwey, die wieder auf diese zunächst folgen, jeder 10 Nthl. zur Prämie erhalten, wenn sie über die Menge und Güte des selbst gewonnenen Leinsaamens die nach der Verordnung vom 20ten April 1789 erforderliche Bescheinigung bey dem Amte, unter dem sie stehen, bewirken.

2) Die in der Verordnung vom 16ten März 1790 denjenigen, welche auf die darin bestimmte Art in einem Amte oder in einer Vogtey den mehrsten Leinsaamen für andere keinen ackerbautreibende Unterthanen aussäen, ausgelobten Prämien von zwey und respective einer silbernen Medaille werden verdoppelt; jedoch so, daß der Gewinner nur eine silberne Medaille und das Uebrige in, dem Werth der Medaillen gleichkommenden, Gelde empfängt.

Diese Verordnung soll durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, durch Verlesung von den Kanzeln und durch Einrückung ins Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 15ten Januar 1805.

Num.

Num. LXVIII.

Verordnung, die Einlieger betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Cole Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg zc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien zc. Vormünderin und Regentin.

So nützlich auch gute und fleißige Einlieger und Heuerlinge dem Staate sind: so nachtheilig ist es doch sowohl für sie selbst als für die angefessenen Unterthanen, wenn sie sich an einem Ort oder in einer Gegend stärker vermehren, als sich da redlich nähren, und eine sichere Erwerbungsquelle finden können, oder wenn es ihnen dazu ganz an Vermögen, an Arbeitslust und Fähigkeit fehlet. Sie entziehen im ersten Fall sich einer dem andern den Verdienst und das Brod, und müssen in beyden Fällen, zumal wenn widrige Ereignisse sie treffen, in solche Dürftigkeit gerathen, daß sie großen Theils den übrigen Staatsbürgern und den Armenmitteln zur Last fallen. Der zu starke verhältnißwidrige Anwachs des Einliegerstandes und dessen immer mehr zunehmende Verarmung im Lande kommen besonders mit von dem Leichtsinn und der Unbesonnenheit her, womit jetzt viele junge Leute aus der geringen Volksklasse sich zu früh, ohne Mittel und Aussicht zu einem ehelichen Broderwerbe, verheirathen.

Das Wohl des Landes und seiner Bewohner nöthigt Uns daher, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, hiermit folgendes zu verordnen:

1) Die

1) Die Ehen solcher jungen Leute, die sich in den Einliegerstand begeben, sind künftig vor geendigtem 24ten Lebensjahre der Manns- und vor dem 20ten der Frauensperson so wenig in den Städten als auf dem Lande zu gestatten, wenn sie gleich nach der auch in Absicht ihrer ferner zu beachtenden Vorschrift im §. 3. der Gesindeordnung vom 14ten November 1795, schon zwey Jahre lang bey andern gedienet haben; und dürfen bey schwerer Verantwortung weder die Obrigkeiten die Eheverschreibungen für dergleichen Personen, die jenes Alter noch nicht erreicht haben, errichten, noch die Prediger solche proclamiren und copuliren.

Selbst unehliche Schwangerschaft soll keine Ausnahme von diesem Verbot bewirken, damit Unsittlichkeit es nicht vereitele, und dadurch begünstigt werde. Jedoch ist in solchem Fall die Unpflichtsstrafe derjenigen, die sich heirathen wollen, aber noch nicht dürfen, außer der sogleich erforderlichen Erlegung eines Gfl. ad pias causas und der halben Gebühren, gegen einstweilige Caution, in sofern sie dazu vermögend sind, bis zur Erreichung ihres gesetzlichen Alters auszusetzen, und erst alsdann, wenn nun die Heirath nicht unverzüglich erfolgt, zu vollziehn.

2) Auch soll künftig in den Städten und auf dem Lande überhaupt keiner als Heuerling und Einlieger aufgenommen werden, der nicht entweder den eigenthümlichen Besitz eines Vermögens von wenigstens 100 Rthl. glaubhaft nachweisen kann, oder ein Handwerk oder eine andere gute Handthierung, wovon er sich an dem Ort seiner Niederlassung zu nähren vermag, verstehet, und nicht, wenn er ein Ausländer ist, dabey für seine gute Aufführung auf drey Jahre Caution durch seinen Hauswirth oder auf eine andere sichere Art macht.

3) Keine Obrigkeit ist befugt, von obigen Erfordernissen irgend eine Dispensation zu ertheilen, sondern diese bleibt Uns allein in vorkommenden besondern Fällen vorbehalten.

4) Da-

4) Dabey erneuern Wir die Vorschriften, die sonst noch von den Obrigkeiten und von den Hauswirthen, bey der Aufnahme sowohl neuer als aus einer andern Stadt oder aus einem andern Amte des Landes herüberziehender Heuerlinge und Einlieger überhaupt, nach der Verordnung vom 12ten November 1749, und in Ansehung der ledigen Einlieger insbesondere nach dem §. 1. der Gesindeordnung vom 14ten November 1795 zu beachten sind. Nur bedarf es

a) der Haltung eines besondern, bisher auch fast nirgend eingeführt gewesenen Einlieger-Protocolls nicht, da dessen Zweck sich auf andere Art eben so gut erreichen läßt. Auch soll

b) künftig den Hauswirthen, um ihnen Citationen und Wege zu ersparen, die für eines Jahrs Praestanda ihrer Einlieger zu leistende Caution stillschweigend obliegen, und ihnen dafür zur Gegenseicherheit eine gesetzliche Hypothek auf die eingebrachten Effecten der Einlieger zustehen. Ferner ist

c) der Hauswirth auf dem platten Lande künftig, wenn er seinen Einlieger nicht behalten, oder dieser bey ihm nicht wohnen bleiben will, nur verpflichtet, davon, und wohin sich solcher begiebt, dem Ortsbauerrichter zum weitem Rapport an das Amt Anzeige zu thun, widrigenfalls jener für die Praestanda des Einliegers verordnungsmäßig verhaftet bleibt.

d) Wenn ein Einlieger nur seinen Wohnort in dem nehmlichen Amte verändert: so ist dabey zwar in der Regel keine amtliche Untersuchung nöthig. Der Bauerrichter des Orts, wohin der Einlieger zieht, muß sich aber eine Bescheinigung über dessen gute Aufführung, damit seine Bauerschaft kein schlechtes Subject erhält, von dem Bauerrichter des vorigen Wohnorts geben lassen, und solche an den Hebungsbeamten abliefern.

Auf diese Verordnung, die zur allgemeinen Befolgung durch offenen Anschlag, Verlesen von den Kanzeln und durch das Intelligenz-

Fünfter Band.

S

genz.

genzblatt bekannt gemacht werden soll, haben Drosten und Beamte auf dem Lande und Magistrate in den Städten nachdrücklich und mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und die Contravenienten zur ernstlichen Bestrafung zu ziehen.

Gegeben Detmold den 29ten Januar 1805.

Num. LXIX.

Verordnung wegen der den Hunden anzulegenden Maulkörbe, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascanien ic. Vormünderin und Regentin.

Da das freye Herumlaufen der dem Tollwerden unterworfenen Hunde das Leben von Menschen und Vieh in Gefahr setzt, auch diese Gefahr sich bey großen Hunden noch vermehrt, weil Furcht und Schrecken das schnelle Töden derselben, wenn sie in Tollheit umher streichen, erschweren; und es dann Pflicht der Menschlichkeit ist, jeden gegen das traurige Schicksal, von einem tollen Hunde gebissen zu werden, möglichst zu sichern: so hat Landesmütterliche Vorsorge Uns bewogen, mit Beyrath getreuer Landstände folgendes zu befehlen und zu verordnen:

1)

1) Alle großen Hunde, welche die Statur eines gewöhnlichen Schäferhundes übersteigen, sowohl in den Städten als auf dem Lande sollen künftig zu jeder Zeit entweder an Ketten gehörig befestigt, oder in einem Zwinger gesperrt, oder aber mit einem Maulkörbe versehen seyn, sonst aber todt: geschlagen oder geschossen, überdas ihre Eigenthümer für jeden Contraventionsfall mit 3 Gfl., wovon der Denunciant $\frac{1}{3}$ und, wenn er zugleich der Erleger des Hundes ist, $\frac{2}{3}$ erhält, bestraft, auch zur Erstattung des dadurch veranlaßten Schadens angehalten werden.

2) Der Maulkorb ist bey Vermeidung eben der Strafe nach dem bey der Regierung befindlichen, auch jedem Magistrat und jedem Amt zugestellten Modell für jeden Hund so einzurichten, daß dieser darin bellen, saufen, dünne Speise, auch harte in kleinern Stücken fressen, nur durch Beißen keinen Schaden zufügen kann, weil sonst der Zweck, das Verhüten der Verletzung der Menschen und des Viehes durch den Biß toller Hunde nicht erreicht, auch von den mit zu weiten unwirksamen Maulkörben herumlaufenden Hunden dem Wilde geschadet werden, hingegen der zu enge und zu unbequeme Maulkorb die Hunde am Saufen und Bellen hindern, und dadurch die Hundswuth nur noch vermehren, und den ökonomischen Nutzen der Hunde schmälern würde.

Dann muß der Maulkorb bey gleicher Strafe an den Halsband so angechnallt werden, daß die Hunde oberhalb des um das Maul gehenden weiten Ringes den Kopf durchzustechen nicht im Stande sind. Und wenn dem Hunde der Maulkorb abgenommen, oder, in sofern solcher mit einem beweglichen Borderblech versehen ist, dieses geöffnet wird, damit sie bequemer fressen, oder sich des Ungeziefers entledigen können: so müssen sie so lange eingesperrt, oder an der Kette befestigt werden.

3) Von dieser Verordnung sind jedoch die Hunde, welche fremde reisende Personen bey sich führen, ausgenommen, und hat

S 2

sol-